



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Journal

von und für

Deutschland.

Vierter Jahrgang.

Erstes bis Sechstes Stück.

Herausgegeben

von

Siegmond Freyherrn von Bibra
Domcapitularen und Regierungspräsidenten zu Fulda.

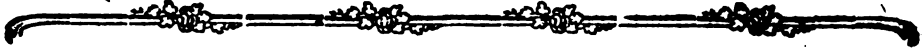
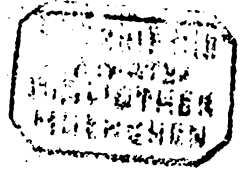
1787.

Journal

von und für

Deutschland.

1787.



Erstes Stück.



I.

IV.

Urtheil des Zellischen Oberappellationsgerichts in Betreff der Wildschäden.

In dem Journale von und für Deutsch-land wird S. 159 des achten Stück's 1786 von dem Wildstande im Hannoverschen das gerechte Urtheil des königlichen hohen Tribunals zu Zelle erwähnt, welches dem Anwalt der königlichen Kammer den rechtmäßigen Befehl gibt, daß der veranlaßte Wildschaden, der vorzüglich einen verdienstvollen Mann A. W. in der Stadt E. betraf, nach einer von diesem veranlaßten legalen Befestigung und Aestimation, von der königlichen Cammer bezahlet werden sollte. Wohl dem Lande, wo das Recht für den Fürsten und für dessen Unterthanen gleich bleibet! Wo auf der Waage der Gerechtigkeit nicht Krone, Ordensband und Ahnen den Ausschlag geben!

Dieses Document verdient dem Publicum bekannt zu werden. Hier ist es.

Demnach nunmehr in Sachen des A. W. Klägers und Appellanten wider den Anwalt der Cammer, Beklagten und Appellaten in puncto Wildschäden, die von ersterm wider die von unserer Justizkanzley zu Hannover unterm 19 Decemb. 1780 erkündete Urtheil, erhobene Beschwerden mit den Actis ersterer Instanz zusammen gehalten, erwogen und keiner weitern Ausführung bedürftig befunden worden; als wird die Sache von richterlichen Amts wegen für beschloßen angenommen, dem Appellaten der Appellations Libell, und übrige appellantische Eingaben, in soweit solche noch nicht communiciret sind auf Verlangen, jedoch blos zur Nachricht mitgetheilet, und von uns Georg dem dritten von Gottes Gnaden Könige von Großbritannien u. s. w. für Erstes Stück 1787.

Recht erkannt: Nachdemmahlen der durch das Wild im Hallerbruche den appellantischen Feldern und Wiesen zugefügte Schade von der Art befunden worden, daß dessen Vergütung mit Recht vom Appellaten gefordert werden mag: So ist Sententia a qua dahin abzuändern, daß mit Benützung des darin dem Appellanten auferlegten Beweises unsere Rentcammer besagten Schaden, nicht aber das zugleich zurückgeforderte Wildhüterlohn, dem Appellanten zu erstatten schuldig. Gleichwie nun der coram commissione vom 23ten Jul. 1779 zu 105 rthlr. 6 gr. 6 pf. ästimirte Schade nebst den specificirten 7 rthlr. 10 gr. Commissionskosten bereits in liquido beruhet, so hat Appellat diese beyden Posten dem Appellanten binnen 6 Wochen zu bezahlen. In Ansehung aller übrigen appellantischen Schadensberechnungen hingegen, ist um solcher wegen ratione quanti die Güte unter den Parteyen zu versuchen, in deren Entsehung aber ebenfalls ein Liquidum zu constituiren terminus auf den 27ten fünftigen May Monats angesetzt, gestalten denn beyde Theile in diesem Termine entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, Kraft dieses hiemit citiret und vorgeladen werden, Appellat auf 14 Tagen ante terminum seine Vernehmung über die bisher geforderte Beschädigungssummen, Appellant aber eine glaubwürdige Liquidation desjenigen Schadens beyzubringen hat, den er ferner durch übermäßige Hegung des Wildes erlitten zu haben vermeinet.

Die 3te und 5te Beschwerde die Minderung des Wildstandes im Hallerbrüche, und die Wegnahme der daselbst angelegtem Salzlecken, Heuscheuren und Futterungsplätze anlangend, so hat unsere Rentkammer den Landesverträgen zu Folge mit dem fordersamsten die wirksamsten Verfügungen dahin zu treffen, daß wegen des dortigen Wildstandes keine weitere Indemnificationsbeschwerden veranlaßt werden.

Dahingegen ist zwar quoad Gravamen 4 Sententia a qua zu bestätigen, jedoch wird appellantischer Kammer damit anbefohlen, ihren Jagd und Forstbedienten das fernere Töden der Wildwächterhunde in den E. Feldern und Wiesen beyrn Abjagen des Wildes von den Feld- und Wiesenfrüchten auf das ernstlichste zu verbieten, oder zu gewärtigen, daß bey fernern dergleichen Gewalthätigkeiten sie für die Vergütung des Wehrts der getödteten Hunde mit Vorbehalt des Regresses an die Thäter haften werde; jedoch versethet es sich von selbst, daß auch von Seiten des Appellanten und der von selbigen zu bestellenden Wildhüter die nöthige Bescheidenheit bey dem Schrecken des Wildes beobachtet werden müsse — — — — —

Wie wir denn solchergestalt erkennen, und respective abändern und bestätigen, die Kosten dieses Rechtsstreits aber aus dazu bewegendem Ursachen gegen einander aufheben und vergleichen.

Von Rechtswegen. publ. im Ober. Appellationsgerichte, Zelle den 8 April 1786. Th. Fr. v. Wallmoden.

* * *

Einer von jener freyen Nation der Engländer, der Gelegenheit hatte, so wohl die Klage über den ungeheuern Schaden des hiesigen Wildstandes, als auch das darauf erfolgte Urtheil des

Ober. Appellationsgerichts zu Zelle zu durchblättern, zeigte als Menschenfreund seine Gestinnungen in nachfolgenden Versen:

Hear of Hannover's liberty the lot! —
 Novv right and lavv protect our sim-
 plest plain,
 Nor seorn tō guard the shepherd's
 nightly food,
 And vvatch around the little cot,
 Turn out vvild boars and red deer's
 robbing train.
 With conscios certainty, the svvain
 Gives to the ground his trusted grain
 With eager hope the reddering harvest
 eyes

And claims the ripe autumnal gold
 The meed of toil, of indutry the
 price.

Ovvn's is the senate, not a helpless
 name,
 Whose active povv'r sustains our civil
 frame.

Nach freyer Uebersetzung:

Nimm das Loos hannoverscher
 Freyheit!
 Setz schützen Recht und Gesetz seine ge-
 ringste Flur,
 Verschmähen nicht des Schäfers nächt-
 liches Futter zu bewachen.
 Rund um jede kleine Hütte halten sie
 Wache,
 Treiben das raubende Gefolge wilder
 Schweine und Rothwildes weg.
 Der Sicherheit bewußt, streuet der Land-
 mann das Korn in die Erde,
 Auf dessen Einscheurung er mit Gewiß-
 heit hoff,
 Liebäugelt mit Sehnsucht der reichen
 Ernte entgegen
 Und rechnet sich auf des Herbstes Gold,
 Den Lohn seines Schweißes, den Preis
 seines Fleißes. —

Unser ist dieser Nichtstuh! Nicht einge-
bildeter Name,
Seine thätige Macht erhält unsern
Staatskörper. —

Es ist mit vielem Grunde zu hoffen,
daß der Jägerdespotismus, diese große
Plage des Landmanns, der in manchen
deutschen Fürstenthümern noch so allge-
wärtig ist, endlich aufhören werde —
vornämlich da von dessen Ungerechtig-
keit und unerhörten Unbilligkeit viele
Exempel allgemein bekannt werden, und
bey jedem Menschenfreunde Abscheu er-
wecken.

Einen neuen Grund gibt die württem-
bergische Verordnung, die im 9ten Stück
dieses Journals angeführt ist, in wel-
cher es unter andern heisset: Wir ha-
ben, um den häufigen Klagen wegen
des Wildschadens abzuhelpen, an unsere
Oberförkämter befohlen, daß sie in Zu-
kunft auf Ersuchen der Communvorste-
her sich in Person an den Ort, wo ein
Wildschaden geschehen, ohne Anrech-
nung eines Taggelds begeben, den Au-
gensehein in Besseyn der Communvor-

steher einnehmen, und den wahren Er-
fund mit Beschlus eines von den
Communvorstehern mit unterschriebenen
Protokolls an uns unmittelbar pflicht-
mäßig einberichten sollen. Stuttgart
den 7tem Jun. 1786.

Ich schließe mit den Worten des
Bauern an seinen Fürsten, die man
in den beliebten Bürgerschen Gedichten
findet:

Wer bist du, daß durch Saat und
Forst
Das Hurrah deiner Jagd mich treibt,
Entathmet wie das Wild?

Die Saat so deine Jagd zertritt,
Was Roß und Hund und du verschlingst,
Das Brod, du Fürst, ist mein.

Du Fürst hast nie bey Egg' und
Pflug,
Hast nie den Erndtetag durchschwitzt! —
Wein, Wein ist Fleiß und Brod.

Ha! du wärst Obrigkeit von Gott?
Gott spendet Segen aus! du raubst!
Du nicht von Gott! Tyrann!